

## **Merkblatt für Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltung**

### **1. Vorbemerkung**

Für Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit allen Beteiligten ein gemeinsames Sicherheitskonzept, unter Federführung der zuständigen Genehmigungsbehörde, abzustimmen und festzulegen. Hierbei ist auch die Notwendigkeit über die Gestellung eines Brandsicherheitsdienstes nach § 17 HBKG zu prüfen. Die entsprechende Anordnung ist durch die federführende Genehmigungsbehörde, im Einvernehmen mit der Feuerwehr, zu erlassen. Die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen ist vor Beginn der Veranstaltung durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen.  
(siehe *Anlage Zuständigkeiten für den Veranstaltungsbereich*)

### **2. Vorlage Lageplan**

Der Genehmigungsbehörde ist ein maßstabsgerechter Lageplan vorzulegen, aus dem die Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden u. dergl. sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist.

### **3. Festlegungen im Lageplan**

In dem vorgelegten Lageplan werden durch die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr die notwendigen Gänge, Feuerwehrezufahrten, Gebäudeabstände, Zugänge und Fluchtwege festgelegt. Die darin ausgewiesenen Flächen sind unbedingt einzuhalten.

### **4. Freihaltung Zufahrten, Kennzeichnung**

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) - analog Muster Richtlinie der ARGE Bau über Flächen für die Feuerwehr - im gesamten Veranstaltungsbereich sind während der gesamten Zeit der Nutzung amtlich zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.  
Die bestehenden Zugänge und Feuerwehrezufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden.

### **5. Zu- und Durchfahrten**

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige 3,50 m breite Durchfahrt für Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden. Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. 3,50 m gegeben ist. Nach 50 m sind ausreichende Feuerwehrebewegungsflächen von mind. 7 x 12 m zu bilden.

### **6. Schutzstreifen**

Bei aneinanderggebauten Buden, Zelten, Ständen, Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40 m Schutzstreifen von mind. 5 m Breite ständig freizuhalten.

### **7. Sicherheitsabstände**

Stände, Buden, Verkaufsstände usw. sind von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mind. 5 m anzuordnen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden. Kann der

Sicherheitsabstand von 5 m nicht eingehalten werden, so sind andere Sicherungsmaßnahmen (z.B. Öffnungen (Fenster) feuerhemmend F 30 A verschließen, brennbare Außenwände feuerhemmend F 30 A verkleiden) durchzuführen.

Wenn durch die Feuerwehr für die Dauer der Veranstaltung ein angemessener Brandsicherheitsdienst gestellt werden kann, können Erleichterungen gewährt werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- Stände mit geringen Brandlasten - Stände mit geringer Brandgefahr
- Kleinzelte mit B 1 Außenhaut und ausschließlicher Bestuhlung (aus Holz)
- Marktschirme und Stehtische

### **8. Fliegende Bauten**

Die Abstände zu Gebäuden und untereinander sind einzelfallbezogen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

Baulichen Anlagen, die der Regelung der *"Richtlinie über Fliegende Bauten"* -FBR- unterliegen, wie z.B.

- Tribünen,
- Bauten für Wanderausstellungen,
- Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft, + Zelte, einschließlich Membran - und Zirkuszelte,
- Traglufthallen,

bedürfen einer bauaufsichtlichen Abnahme.

Dies gilt nicht für Camping und Sanitätszelte sowie Zelte mit einer überbauten Fläche bis zu 30 m<sup>2</sup>.

### **9. Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen**

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- **und Wasserversorgung** sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

### **10. Behelfsmäßige Leitungsverlegung**

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Fahrbahn oder Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 3,50 m einzuhalten.

### **11. Lagerung Abfallstoffe**

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden.

Durch den/die Veranstalter/Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutz-technischen Belange berücksichtigt, zu erstellen (z.B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer u.a.).

### **12. Elektrische Einrichtungen**

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftl. Nachweis einer Elektrofachkraft ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

### **13. Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte**

Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,50 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können.

Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

### **14. Feuerlöscher**

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten, beim Betrieb von Friteusen usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für die **Brandklassen A, B, C, F (DIN 14406 / EN 3)** in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach ASR A1.3 anzubringen). Weitere Feuerlöscher können verlangt werden.

### **15. Feuerstätten**

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,5 m nach allen Seiten von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.). Unter den vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 850° C auftreten können.

**Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung.**

### **16. Druckgasflaschen**

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas, darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche, im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Das Lagern von Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist im Sicherheitskonzept zu regeln. (Eine Zentrallagerung ist anzustreben)

**Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.**

### **17. Flüssiggas**

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase - TRG 280 -, den Technischen Regeln Flüssiggas - TRF 2012 - und der Unfallverhütungsvorschrift DGUV "Verwendung von Flüssiggas" (DGUV Vorschrift 79) zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelfall ist von der Genehmigungsbehörde zu veranlassen, dass vor der Inbetriebnahme eine Sachkundigenprüfung durchgeführt wird. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren.

### **18. Weitergehende Anforderungen**

Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltungen und/oder Nutzung ergebenden brandschutztechnischen Auflagen bleiben vorbehalten.

### **19. Anwesenheit des Betreibers**

Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein, diese ist für die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen verantwortlich.

Gegebenenfalls ist eine betriebstechnische Leitung durch den/die Veranstalter/Betreiber zu bilden.

### **20. Überwachung**

Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten. Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

### **21. Brandsicherheitsdienst**

Im Zuge des Brandsicherheitsdienstes ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen.

Verantwortlich für die Beseitigung von Mängeln ist der Veranstalter/Betreiber. Wird durch die Genehmigungsbehörde ein Brandsicherheitsdienst gemäß §17 HBKG angeordnet, können hierfür Gebühren nach den örtl. Gebührenordnungen erhoben werden.

### **Rechtliche Grundlagen**

- Hessische Bauordnung (HBO), insbesondere §§ 3,5,6,14,61,78 sowie Sonderbauvorschriften
- Gaststättengesetz und Hessischen Beherbergungsstättenrichtlinie (H-BeR)
- Gerätesicherheitsgesetz
- Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG), insbesondere § 17 – Brandsicherheitsdienst -
- Erlass des HMdl "Brandschutzvorkehrungen bei Märkten (z.B. Flohmärkten), Straßenfesten u.ä. Veranstaltungen". Erlass vom 23.07.1980 (StAnz. S. 1786)
- Richtlinie über Fliegende Bauten (FBR)
- Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (H-V-StättR)
- Hessisches Gesetz für öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Hessisches Straßengesetz (Hess. Straßen Ges.)
- Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere BGV A1 und BGV A8
- Unfallverhütungsvorschrift DGUV „Verwendung von Flüssiggas“ (DGUV Vorschrift 79)
- Muster Richtlinie der ARGE Bau über Flächen für die Feuerwehr, in Verbindung mit § 5 HBO
- Technische Regeln Flüssiggas (TRF)
- Technische Regeln Druckgase (TRG)

**Zuständigkeiten für den Veranstaltungsbereich:**

- Märkte
- Straßenfeste
- und ähnliche Veranstaltungen

Temporäre Nutzungsänderungen, Fliegende Bauten wie Zelte, Zirkuszelte u.ä.	<b>Bauaufsichtsbehörde</b>
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	<b>Ordnungsbehörde, Polizei</b>
Öffentliche Sicherheit und Ordnung der DB AG	<b>Eisenbahnbundesamt, Bundesgrenzschutz, Bahnsicherheitsgesellschaft</b>
Lebensmittelüberwachung	<b>Veterinäramt</b>
Gewerberecht	<b>Ordnungsamt</b>
Brandsicherheitsdienst	<b>Anordnung: Bauaufsichtsbehörde, Ordnungsbehörde Durchführung: Öffentliche Feuerwehr als Einrichtung der Gemeinde (keine Vereinstätigkeit)</b>
Rettungsdienst	<b>Träger des Rettungsdienstes</b>
Sanitätsdienst (privatrechtlich)	<b>Anordnung: Gefahrenabwehrbehörde der Gemeinde Durchführung: qualifizierte Sanitätsdienste nach Auftragserteilung durch den Veranstalter</b>
Verkehrssicherung	<b>Ordnungsamt</b>
Pyrotechnische Effekte, Feuerwerke	<b>Amt für Arbeitsschutz, Ordnungsamt In der Probephase: zuständiges Brandschutzamt</b>
Sicherung des Veranstaltungsbereiches	<b>Veranstalter</b>
Flächenvergabe öffentlicher Flächen	<b>Interne Regelung der Gemeinden z.B. Straßenverkehrsbehörde, Gartenamt, Eigenbetriebe u.ä.</b>